

Häufigkeit wird auf 100000 Silben für jedes Wort berechnet. Die so gewonnene Zahl gilt dann als feststehende Einheitszahl, nach welcher das Vorkommen im Sprachschatz bestimmt wird. Die Festlegung erfolgt durch eine alphabetische Liste aller Wörter, welche wiederum in Unterabteilungen zerlegt wird: 1) die Wortstämme, 2) die Ableitungen, 3) die Zusammenfügungen in Eigenschafts-, Zeit- und Formwörtern, 4) die zusammengesetzten Hauptwörter, 5) die Fremdwörter, welche in der gesamten Arbeit vorgekommen sind. In den nächsten Arbeitsabteilungen werden ferner bewirkt: Feststellung der Häufigkeitszahlen der Vokale (getrennt nach der Stammsilbe und den Anhängseln), der einzelnen Konsonanten, der Konsonantenverbindungen, der Vorsilben, Endungen, Nebensilben u. s. w. Das ganze Werk ist ein sehr mühsames, und der Arbeitsausschuß bedarf der Mitwirkung einer sehr großen Anzahl freiwilliger Hilfskräfte, namentlich auch der Beteiligung weiterer Kreise an der Aufbringung der ganz erheblichen Kosten, welche nach dem der Denkschrift beigefügten Kostenanschlage 6223 M. betragen und nur durch freiwillige Beiträge beschafft werden können — Barbeiträge können direkt an den Schatzmeister des Arbeitsausschusses, Herrn Schreiber in Berlin N., Lothringerstraße 14 III. gesandt werden; Meldungen zur Mitarbeit aber wolle man an den Vorsitzenden des Arbeitsausschusses, Herrn Käding in Berlin N., Krausnickstr. 1, richten.

Wien als Kommissionsplatz. — In der »statistischen Uebersicht« des neuen Jahrgangs des deutschen Buchhändleradrebuchs ist bei Wien eine Verminderung der Kommittentenziffer um 79 angegeben, was von uns in der Besprechung (in Nr. 74 d. Bl.) erwähnt worden ist. Zur Berichtigung empfangen wir Mitteilungen der Herren Moriz Perles und A. Einsle (Redakteurs der Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz) in Wien, von denen wir erstere hier wiedergeben. Herr Perles schreibt:

Wien, den 12. April 1893.

In Nr. 74 des Börsenblattes wird bei Reproduzierung der »Statistischen Uebersicht« aus dem 1893er Adrebuch des deutschen Buchhandels hervorgehoben, daß die Anzahl der Kommittenten des Wiener Kommissions-

platzes um 79 gesunken sei, was einen enormen Rückgang bedeuten würde. Da sich jedoch tatsächlich Wien als Kommissionsplatz im Aufschwung befindet, wie ich als Herausgeber des Buchhändleradrebuchs für Oesterreich-Ungarn und größter Kommissionär am Platze genau weiß, so habe ich mir die Mühe genommen, die Zahlen zu prüfen, und fand, daß das deutsche Buchhändleradrebuch, welches im Frühjahr 1892 erschien, Wien mit 627 Kommittenten aufführt; mein österreichisch-ungarisches Buchhändleradrebuch (erschieden im Herbst 1892) enthält bereits 677 Wiener Kommittenten und das soeben erschienene deutsche Adrebuch pro 1893 führt tatsächlich 687 Firmen als in Wien vertreten an, nicht 548, wie die »Statistische Uebersicht« ganz falsch angiebt. Es trat somit seit Frühjahr 1892 (als das letzte deutsche Adrebuch herauskam) eine Vermehrung um 60 Kommittenten, nicht eine Verringerung um 79 Firmen für den Wiener Kommissionsplatz ein.

Im Interesse der statistischen Wahrheit bitte ich dies zu berichtigen
Hochachtungsvoll
Moriz Perles.

Hierzu teilte uns die Redaktion des Adrebuchs für den deutschen Buchhandel folgendes mit:

Die Angabe der statistischen Uebersicht im Adrebuch des deutschen Buchhandels für 1893, wonach auf Wien nur 548 »Kommittenten« kommen, ist so zu verstehen, daß in dieser Zahl nur diejenigen Firmen berücksichtigt worden sind, die in Wien durch einen Kommissionär wirklich vertreten sind, nicht aber solche, welche nur ein Auslieferungslager oder eine Zweigniederlassung dort haben, wie z. B. Justus Perthes, Gotha; Bibliographisches Institut, Leipzig; Belhagen & Klasing, Bielefeld; Fernau, Leipzig; Liebeskind, Leipzig; Dietrich Reimer, Berlin. Bei Berlin sind ebenfalls nur wirkliche Kommittenten (nicht Auslieferungslager) gezählt worden.

Personalnachrichten.

Hofrittel. — Herr Aug. Heinr. Busch in Potsdam ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Leopold von Preußen zum Hofbuchhändler ernannt worden.

→ Sprechsaal. ←

Der »Nachbezug gegen bar«.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 81.)

Der in Nr. 81 des Börsenblattes unter obigem Titel gebrachte Sprechsaal-Artikel beleuchtet nur die eine Seite der in Rede stehenden Frage. Der Artikel stammt offenbar aus der Feder eines Verlegers, von dessen Standpunkte aus der Herr Verfasser recht haben mag. Aber die Sache hat doch auch ihre Rehrseite, und es sei mir erlaubt, diese vom Standpunkte des Sortimenters in Nachstehendem zu beleuchten.

Es darf wohl im vorhinein als bekannt angenommen werden, daß bei Beratung der »Buchhändlerischen Verkehrsordnung« vom 26. April 1891 auch dem von Herrn Phg. so scharf verurteilten al. 2. des § 33 eine ernste Erwägung zuteil wurde, bevor er zum Beschluß erhoben und in der gegenwärtigen Fassung in die »Verkehrsordnung« aufgenommen wurde. Auch bei Beratung der »Verkehrsordnung« für den österreichisch-ungarischen Buchhandel vom Jahre 1892 bildete der betreffende Passus den Gegenstand ersten Erwägens, bevor der Beschluß gefaßt wurde, ihn nach dem Wortlaut des § 36 der Leipziger Verkehrsordnung als § 33 al. 2 in die »Verkehrsordnung« für den österreichisch-ungarischen Buchhandel aufzunehmen. Und wenn man sich für die Aufnahme entschied, müssen doch gewichtige Gründe dafür gesprochen haben.

Es wäre meines Erachtens auch tief zu beklagen, wenn die umstrittene Bestimmung wieder beseitigt werden sollte. Zugegeben, daß von einzelnen Firmen gegenwärtig Mißbrauch damit getrieben wird, so kann sich der Verleger wohl gegen solche vereinzelt Fälle dadurch schützen, daß er während der Zeit von Neujahr bis zur Ostermesse Exemplare eines Werkes, wovon der betreffende Sortimenter in alte Rechnung Kommissionsware erhielt, nur unter der Bedingung liefert, daß diese, nämlich die früher erhaltenen als fest anzusehen sind. Aber dem Sortimenter überhaupt zu verbieten, à condition erhaltene Exemplare durch Nachbezug mit höherem Rabatt zu ergänzen, ist unbillig.

Ich erwähne einen konkreten Fall. Der Sortimenter wählt sich ein ihm geeignet erscheinendes neues Buch zum Gegenstande besonderer Verwendung, und es gelingt ihm, nachdem er es vielleicht an 70—80 Adressen verschickt hat, eine Anzahl von — sagen wir 15 Exemplaren — abzusetzen. Hat dieser Sortimenter nicht berechtigten Anspruch darauf, Gebrauch zu machen von dem ergänzenden Nachbezuge einer »Partie« desselben Buches? Ist ihm der Verdienst nicht redlich zu gönnen? Selbst der Verleger des betreffenden Buches wird, in den meisten Fällen wohl, dem fleißigen Sortimenter noch dankbar sein und ihm den besseren Verdienst gönnen.

Die Herren Verleger jammern über die »Indolenz« der Sortimenter, mit der diese sich die Wahl der Nova vorbehalten. Die Herren bedenken aber nicht das große Opfer an Zeit und Geld, welches die »ideale Auffassung unseres Berufes« erfordert. Geben Sie uns, meine Herren Verleger, für diese Opfer eine Entschädigung an höherem Rabatt, geben Sie

uns meinetwegen für das erste Rechnungsjahr einer Novität 40% Raba und lassen Sie die 25% eintreten, wenn das Buch aufgehört hat, Gegenstand des Ansichtsversendens zu sein, also im zweiten Rechnungsjahre und ich halte mich überzeugt, daß so mancher Sortimentler, der das Circular ihrer an und für sich »guten« Nova kühl bei Seite legt, sich für den Vertrieb erwärmen wird. Und wenn der Sortimentler, dessen Brust sich höher hebt in dem stolzen Bewußtsein, ein »Buchhändler« zu sein, sich mit 25% abmüht und nicht müde wird, die Neuigkeiten des Büchermarktes »zur gefälligen Ansicht« immer und immer wieder auszusenden, trotzdem das Publikum immer mehr und mehr sich gegen Ansichtsendungen wehrt, und wenn er das thut trotz der Verluste, die ihm aus »abgestrittenen« Exemplaren erwachsen, wenn ein solcher Buchhändler endlich einige Exemplare angebracht hat und nun den Versuch macht, sich auf 30% Verdienst aufzuschwingen, dann kommt Herr Phg. mit seinem »hands off«!

Ein anderes Bild. Ich führe ein wohlaffortiertes Lager, verhalte mich auch nicht grundsätzlich ablehnend gegen die unverlangte Zufendung der Novitäten einzelner Verlagshandlungen. Ich bin »affortiert«. Da verlangt einer der Zwischenhändler, auf die ich durch einen ansehnlichen Kolportagebetrieb angewiesen bin, irgend ein gangbares Buch, das ich kommissionsweise immer aus Lager führe. Ich muß dem Manne mindestens 10% Rabatt geben, denn er würde mich auslachen oder ärgerlich werden, wollte ich mit dem Standpunkte des Herrn Phg. in Nr. 81 des Börsenblattes kommen.

Was soll ich also thun, um mich in den Genuß des höheren Rabattes zu setzen?

Gewisse Verleger liefern dem Sortimenter ein Exemplar ihrer gangbaren Artikel und bitten, dasselbe durch Nachbezug mit höherem Rabatt zu ergänzen. Das ist rationell. Ich bin kein Ruhmredner einer bekannten großen Leipziger Firma; aber ihre Klassiker führe ich gern aus Lager, und wir fühlen uns beiderseits wohl dabei. —

»Mann mit zugeträpften Taschen,
Dir thut niemand was zu lieb,
Hand wird nur von Hand gewaschen,
Wenn du nehmen willst, so — giebl«

Philipp W.

Anzeigen von Partei-Streitschriften im Börsenblatt.

In dieser politisch und sozial bewegten Zeit sind mehrfach Beschwerden von Börsenvereins-Mitgliedern eingelaufen gegen Ankündigungen von Streitschriften im Börsenblatte, durch deren ausgesprochene Parteilichkeit einzelne Herren sich unangenehm berührt fanden. Der Ausschuß für das Börsenblatt hat daher in Erläuterung der Bestimmungen für das Börsenblatt der Redaktion folgende Anweisung erteilt:

»Ankündigungen von Streitschriften sind nach dem Grundsatz zu behandeln, daß das Börsenblatt den buchhändlerischen Geschäftsinteressen